

Antwort Stadt Frankfurt am Main zu öffentlicher Stellungnahme BUND Frankfurt zum städtischen Wasserkonzept vom 15.06.2022

Forderung 2/1: Stärkere örtliche Wassergewinnung zugunsten der Reduktion des Wasserbezugs aus dem Umland.

Antwort: Dies ist im Wasserkonzept geplant (siehe Kapitel 8.1.3, Maßnahmen von Hessenwasser). Insbesondere soll der bis 2030 prognostizierte Mehrbedarf durch weiteren Ausbau der Aufbereitung von Main- und Rheinwasser einschl. der zugehörigen Infiltrationsanlagen zur Grundwasseranreicherung abgedeckt werden.

Forderung 2/2: Verstärkte Betriebs- bzw. Brauchwassernutzung

Antwort: Dies ist im Wasserkonzept geplant (siehe Kapitel 8.1.1, Maßnahmen der Stadt Frankfurt am Main). Es sind u.a. Betriebswassersysteme in großen Neubaugebieten und die Prüfung von Potentialen der Betriebswassernutzung bei städtischen Stellen vorgesehen.

Forderung 2/3: Reduzierung der Wasserverluste

Antwort: Dies ist im Wasserkonzept geplant (siehe Kapitel 8.1.2, Maßnahmen Mainova und NRM). Siehe auch Antwort zu Forderung 6/1.

Forderung 3/1: Der neue Stadtteil im Nordwesten darf nicht zu einer Gefahr für das Wasserwerk Praunheim II werden. Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist von der Bebauung des in Festsetzung befindlichen Wasserschutzgebietes Praunheim II abzusehen.

Antwort: Beim in Prüfung befindlichen Stadtteil Frankfurt-Nordwest wird untersucht, ob die Voraussetzungen für eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme gegeben sind. Hierfür werden rechtliche, städtebauliche und ökologische Aspekte bewertet (vorbereitende Untersuchungen). Dabei werden auch Gutachten zu Auswirkungen auf Grundwasser und Trinkwassergewinnung erstellt. Definierte Ziele bezüglich des Grundwasserschutzes sind Vermeidung und Minimierung von quantitativen und qualitativen Auswirkungen. Voraussichtlich Ende 2023 wird der Bericht zu den vorbereitenden Untersuchungen vorgelegt. Danach wird von der Stadtverordnetenversammlung entschieden, ob eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme durchgeführt wird.

Forderung 4/1: Dem Konzept zufolge kann die örtliche Versorgung deutlich gesteigert und dementsprechend die Bezugsmenge aus den regionalen Gewinnungsgebieten im Frankfurter Umland reduziert werden.

Antwort: Die Ausweitung der Trinkwassergewinnung im Stadtgebiet ist aufgrund der intensiven Flächennutzung und der vorliegenden Hydrogeologie nur stark eingeschränkt möglich; bereits heute belegen Wasserschutzgebiete rund 30% des Stadtgebiets. Siehe auch Antwort zu Forderung 5/1.

Forderung 4/2: Das Konzept muss umfänglich notwendige und mögliche Maßnahmen einer zukunftsweisenden Wasserversorgung formulieren, die auch der Vorsorge für zukünftige Generationen gerecht werden, wie in Artikel 20a des Grundgesetzes gefordert.

Antwort: Das Wasserkonzept formuliert aufgrund einer Prognose der Entwicklung bis 2030 die notwendigen Maßnahmen für die nächsten Jahre. Eine Fortschreibung ist alle fünf Jahre geplant. Aufgrund der Komplexität der Thematik kann das Wasserkonzept nur Leitplanken zum künftigen Vorgehen bei der Wasserversorgung darstellen.

Forderung 5/1: Die hier vorgenommene Überprüfung des Deckungsnachweises für den Trinkwasserbedarf im Wasserkonzept und im Regionalen Wasserbedarfsnachweis 2018 erlaubt die Schlussfolgerung, dass der Eigenversorgungsanteil der Stadt Frankfurt im Sinne der gesetzlich geforderten örtlichen Versorgung deutlich gesteigert (von 25 auf 47 %) und der Fremdbezug gesenkt werden kann. Entsprechende Maßnahmen sollten ergriffen werden. Siehe auch Forderung 15/2.

Antwort: Aus den im städtischen Wasserkonzept dargestellten Maßnahmen in Verbindung mit den Maßnahmenpaketen aus der 6. Fortschreibung des Regionalen Wasserbedarfsnachweises der Hessenwasser, wie höhere Gewinnung im Stadtwald durch verstärkte Infiltration, Erhöhung der Aufbereitungsleistung Wasserwerk Praunheim und Wiederinbetriebnahme des Wasserwerks Hattersheim ergibt sich eine deutliche Steigerung des Anteils der ortsnahen Trinkwassergewinnung gegenüber dem Betrachtungsjahr 2018. Wie hoch dieser Anteil genau sein wird, lässt sich derzeit noch nicht sicher prognostizieren.

Unabhängig davon gilt generell, dass das Wasserrecht (§ 50 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz) die Versorgung aus ortsfernen Vorkommen zulässt: *„Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung ist vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Der Bedarf darf insbesondere dann mit Wasser aus ortsfernen Wasservorkommen gedeckt werden, wenn eine Versorgung aus ortsnahen Wasservorkommen nicht in ausreichender Menge oder Güte oder nicht mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann.“* Vergleiche hierzu die Ausführungen im Wasserkonzept im Kapitel 1.6, Ortsnahe Wasserversorgung
Siehe auch Antwort zu Forderung 10/1.

Forderung 6/1: Die Anforderungen für die Rohrnetzsanierung aus den gültigen Regelwerken sind detailliert und zeitnah umzusetzen. Siehe darüber hinaus Forderung 15/2.

Antwort: Unter dem Begriff Wasserverluste wird allgemein die Differenz aus der geförderten Wassermenge und der Abgabe an Kunden verstanden. Dies umfasst u. a. betrieblich notwendige Wassermengen (z.B. Filter- und Rohrnetzspülungen), Eigenbedarfe, ungemessene Wasserentnahmen (z.B. Wasserdiebstahl oder Löschwasser) sowie Scheinverluste. Letztere ergeben sich aus Zählerdifferenzen und nicht stichtagsbezogenen Ablesungen der Zähler. Der größte Anteil an den Wasserverlusten machen allerdings die Rohrnetzverluste aus. Diese Rohrnetzverluste gilt es durch geeignete Maßnahmen auf ein angemessenes Niveau zu senken.

Beeinflussbar sind hier im Wesentlichen die zwei Faktoren Schadensrate und Dauer bis zur Detektion von Leckagen. Zur Reduktion dieser Wasserverluste wurde in den letzten Jahren ein ganzes Bündel von Maßnahmen aufgelegt oder in ihrer Wirksamkeit getestet:

- Einbau von rd. 200 Zuflussmessungen im Wasserversorgungsnetz zur Bildung von Zuflussbezirken: Über die kontinuierliche Beobachtung der separierten Bezirke, kann ein ungewöhnlicher Wasserverbrauch in einem abgegrenzten Gebiet zeitnah festgestellt und räumlich oftmals bereits eingegrenzt werden. So wird eine zielgerichtete Fehlersuche ermöglicht. Dies dient dem schnelleren Aufspüren von Leckagen im Netz und vermindert hierdurch die Wasserverluste. In den ersten gebildeten Bezirken wurden bereits solche Leckagen aufgespürt, die sich in unmittelbarer Nähe von Fließgewässern befunden haben und daher nicht durch sichtbare Wasseraustritte in Erscheinung getreten waren. Die komplette Umsetzung soll Anfang 2023 abgeschlossen sein.
- Verkürzung der Begehungsintervalle: Das komplette Rohrnetz mit einer Länge von rd. 1.400 km wird regelmäßig begangen, um über hydroakustische Verfahren auch kleinere Leckagen zu erkennen. Das Begehungsintervall wurde von 4 auf 3 Jahre verkürzt. Für Leitungen, die in der Vergangenheit vermehrte Auffälligkeiten gezeigt haben, wurde der Turnus sogar auf 2 Jahre verkürzt.
- Kalibrierung des Wasserverteilnetzes: Die Wassernetze wurden in einem digitalen Zwilling modelliert und mit den tatsächlichen Druck- und Durchflussverhältnissen im Netz abgeglichen (kalibriert). Damit können hydraulische Auffälligkeiten wie z. B. Leckagen schneller erkannt werden. Es wurde zudem untersucht, ob sich Leckagen durch die satellitengestützte Detektion von Bodenabsenkungen erkennen lassen. Dieser Ansatz hat leider nicht zum Erfolg geführt.
- Ersatzneubau: Zur Verringerung der Schadensrate werden die Erneuerungen im Wassernetz massiv erhöht. Hierzu müssen die notwendigen Ressourcen und Strukturen aufgebaut werden. Daher wurde eine Strategie entwickelt, nach der die jährlichen Leitungslängen, die im Wasserversorgungsnetz zu erneuern sind, bis 2030 sukzessive auf ein Vielfaches der heutigen Erneuerungslängen hochgefahren werden. Hierzu wurde ein jährliches Budget in Höhe eines deutlich zweistelligen Millionenbetrags vorgesehen. Zur Umsetzung wurden über 20 neue Stellen genehmigt, die bereits zum großen Teil besetzt sind.

Forderung 7/1: Die grundwasserschonende Bauweise mit grundwasserdichten Seitenwänden und Baugrubensohle sowie die Versickerung der bauzeitlich geförderten Grundwässer ist obligatorisch anzuwenden.

Antwort: Bei Baumaßnahmen mit signifikanten Auswirkungen auf das Grundwasser (z.B. Gebäudekomplexe mit Tiefgaragen, Hochhäuser, große Verkehrsvorhaben) wird die grundwasserschonende Bauweise bereits seit geraumer Zeit seitens der Wasserbehörden gefordert und auch umgesetzt. Lediglich bei Baumaßnahmen, die mit kleineren Eingriffen ins Grundwasser verbunden sind, wird hierauf verzichtet.

Forderung 8/1: Sauberes Trinkwasser sollte nur für Essen, Trinken, Duschen und Waschen verwendet werden. Für folgende Verwendungen sollte nur Brauch- oder Betriebswasser eingesetzt

werden:

- Toiletten spülen
- Grünflächen und Bäume in Gärten und öffentlichen Räumen bewässern
- Golf- und Sportplätze beregnen
- Reinigungszwecke (z.B. Autowaschanlagen...)
- Waschmaschinenbetrieb (in Abhängigkeit von der Wasserqualität)

Antwort: Generell ist der Ausbau der Betriebswasserversorgung zur Substitution von Trinkwasser als sinnvoll anzusehen. Dies ist aber immer abhängig vom Einzelfall der Nutzung und der zur Verfügung stehenden Alternativen. Siehe auch Antwort zu Forderung 2/2.

In der Trinkwasserverordnung (vgl. § 3 Nr. 1 Buchstabe a) wird verlangt, dass zur Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt (etwa für das Waschen von Kleidung, Hand- und Spültüchern) oder die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, Trinkwasser zu nutzen ist. Daher kann die Nutzung von Betriebswasser zum Wäschewaschen nicht vorgegeben werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit muss hier jedem Haushalt eine Wahlfreiheit zwischen Betriebs- und Trinkwasser ermöglicht werden.

Forderung 8/2: Regelmäßige Festsetzung des Baus und der Nutzung von Betriebswassersystemen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen für Neubaugebiete, z.B. Brauchwassersysteme im Haus, Zisternen, Rigolen und Versickerungsmulden bzw. Retentionsflächen. Diese Maßnahmen sind im Wasserkonzept zu beschreiben.

Antwort: Siehe Antwort zu Forderung 2/2.

Durch Bebauungspläne begleitende Regenwasserbewirtschaftungs-konzepte werden seit längerem in der Regel Vorgaben zum Umgang mit Regenwasser gemacht. Zur rechtssicheren Festsetzung des Baus und der Nutzung von Betriebswassersystemen (Art, Umfang etc.) bei Neubaugebieten soll im kommenden Jahr durch das Land Hessen zusammen mit kommunalen Spitzenverbänden und ausgewählten Kommunen eine wasserrechtliche Mustersatzung erarbeitet werden. Derzeit stellt sich in der Praxis die Festsetzung von Betriebswassersystemen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen bzw. im Zusammenspiel mit diesen (noch) als sehr problematisch dar.

Forderung 8/3: Erlass einer städtischen Satzung zur verbindlichen Errichtung von Regenwasserzisternen, Versickerungsflächen für Niederschlagswasser sowie die Dach- und Fassadenbegrünung bei Neubauten und wo möglich im Bestand. Überwachungs- und Sanktionsmaßnahmen durch die zuständigen Ämter sollten festgelegt und im Wasserkonzept dokumentiert werden.

Antwort: Das Wasserkonzept sieht die Prüfung einer städtischen Satzung zur verpflichtenden Errichtung von Regenwasserzisternen bei Neubauten vor (siehe Kapitel 8.1.1, Maßnahmen der Stadt Frankfurt am Main). Zu dem Thema wird im ersten Halbjahr 2023 eine Studienarbeit erstellt, die beim Umweltamt betreut wird.

Forderung 8/4: Ungenutzte bestehende Betriebswasserbrunnen, für die Wasserrechte vorliegen, sollten regeneriert bzw. saniert werden. Im Stadtgebiet liegende stillgelegte Trinkwassergewinnungsanlagen sollten zur Betriebswassergewinnung reaktiviert werden.

Antwort: Das Wasserkonzept sieht die Prüfung von im Stadtgebiet befindlichen ehemaligen Anlagen der Trinkwasserversorgung für die Betriebswassergewinnung vor (siehe Kapitel 8.1.1, Maßnahmen der Stadt Frankfurt am Main). Neben den (wasser-)rechtlichen Voraussetzungen spielen dabei technische und sozio-ökonomische Aspekte sowie Nachhaltigkeitsbetrachtungen eine Rolle.

Forderung 8/5: Das Wasserkonzept ist um ein umfassendes Brauchwassernutzungskonzept einschließlich des Bezugs von Oberflächenwasser zu ergänzen. Siehe darüber hinaus Forderung 15/2.

Antwort: Von Seiten Hessenwasser wurde das Institut für sozial-ökologische Forschung mit der Erstellung einer umfassenden Betriebswasserstudie beauftragt. Neben einer grundsätzlichen Betrachtung des Themas wurde auch eine theoretische Abschätzung möglicher Trinkwassersubstitutionspotenziale am Beispiel der Stadt Frankfurt am Main vorgenommen. Die Ergebnisse der Studie können über <http://isoe-publikationen.de/fileadmin/redaktion/ISOE-Reihen/st/st-26-isoe-2022.pdf> abgerufen werden. Die sehr umfangreiche Studie wird bei künftigen Untersuchungen und Entscheidungen berücksichtigt.

Forderung 8/6: Systematische Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange in der Bau-(leit-)planung und in den Voruntersuchungen für alle geplanten Baugebiete. Die konsequente Anwendung der „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange in der Bauleitplanung“ durch das Stadtplanungsamt ist im Wasserkonzept zu dokumentieren.

Antwort: In der Bauleitplanung werden bei der Aufstellung von Bebauungsplänen durch das Stadtplanungsamt auch wasserwirtschaftliche Belange unter Beteiligung von Stadtentwässerung und Umweltamt betrachtet. Bereits seit einiger Zeit werden regelmäßig hier Regenwasserbewirtschaftungskonzepte erstellt. Diese Konzepte haben das Ziel, frühzeitig Festlegungen hin zu einem naturnahen Wasserhaushalt mit Verdunstung, Speicherung, Nutzung und Versickerung von Regenwasser zu treffen. Siehe auch Antwort zu Forderung 8/1.

Forderung 9/1: Informationskampagnen für den nachhaltigen Umgang mit Wasser sollten über die Förderung konkreter und im Ergebnis messbarer Sparmaßnahmen durchgeführt werden. Ein aussagefähiges Monitoring zur Erfolgsmessung muss eingeplant werden.

Antwort: Die Stadt Frankfurt am Main hat in diesem Jahr die Kampagne „Frankfurt spart Wasser!“ unter dem Motto „Jede*r ein bisschen, zusammen ganz viel. Mach mit!“ ins Leben gerufen. Auf Litfaßsäulen im gesamten Stadtgebiet wurden über den Sommer Plakate mit dem Kampagnenmotiv aufgehängt, um die Frankfurter Bürger:innen für einen sorgsamen und sparsamen Umgang mit Trinkwasser zu sensibilisieren. Zusätzlich wurden Postkarten an öffentlichen Orten wie Stadtteilbibliotheken, Restaurants und Cafés ausgelegt. Die Tipps zum Wassersparen im Haushalt, im Garten und bei der Hygiene sowie Wissenswertes zum Thema

Wasserversorgung wurden zudem auch auf der städtischen Internetseite veröffentlicht. Die Kampagne soll im Jahr 2023 fortgeführt werden. Ein konkretes Monitoring hierzu ist nicht geplant, da es sich nur mit unverhältnismäßigem Aufwand umsetzen ließe und wohl auch nur bedingt belastbar wäre.

Forderung 9/2: Dem AK „Nachhaltige Wasserversorgung“ sollten auch Experten aus Naturschutzverbände (z. B. BUND, NABU) angehören. Um diesem Gremium die notwendige Anerkennung zu verschaffen, sollte es ein- bis zweimal jährlich einen Bericht veröffentlichen.

Antwort: Die Arbeitsgruppe „Nachhaltige Wasserversorgung“ wird aus städtischen Stellen, Gesellschaften und Beteiligungen bestehen. Eine Beteiligung von Verbänden und anderen Dritten ist nicht vorgesehen. Die Berichterstattung zum Wasserkonzept erfolgt über den parlamentarischen Weg an die Stadtverordnetenversammlung.

Forderung 10/1: Im Frankfurter Stadtwald kann die nutzbare Wassermenge durch stufenweisen Ausbau der Infiltration an verschiedenen Standorten im Zusammenwirken mit der Ertüchtigung der MWA deutlich erhöht werden, nämlich von 10,3 um auf 20,0 Mio. m³/a. Der BUND fordert, diese beabsichtigten Förder- und Infiltrationsmengen im Wasserkonzept der Stadt Frankfurt darzustellen und zeitnah zu realisieren. Siehe darüber hinaus Forderung 15/2.

Antwort: Der Ausbau der Mainwasseraufbereitung einschl. der anschließenden Infiltration im Stadtwald bildet eine wesentliche Maßnahme des Wasserkonzepts (siehe Kapitel 8.1.3, Maßnahmen der Hessenwasser). Langfristig ist eine deutliche Erhöhung der Fördermengen vorgesehen. Die komplette Ausschöpfung der genehmigten Entnahmemenge von 20,15 Mio. m³/a ist u.a. durch Auflagen im Wasserrechtsbescheid für die Stadtwaldwasserwerke nicht möglich.

Forderung 10/2: Wir fordern im Wasserkonzept darzustellen, inwieweit durch die beschriebenen Maßnahmen an den Wasserwerken Hattersheim, Praunheim II, Hinkelstein und an der Mainwasseraufbereitungsanlage (MWA) der Bezug von Trinkwasser aus dem Vogelsberg, dem Hessischen Ried, dem Main-Kinzig-Kreis und dem mittelhessischen Raum (Burgwald) verringert werden kann. Siehe darüber hinaus Forderung 15/2.

Antwort: Mit dem weiteren Ausbau der Nutzung von aufbereitetem Oberflächenwasser aus dem Main und dem Rhein zur künstlichen Grundwasseranreicherung durch Hessenwasser und dem Wasserverband Hessisches Ried (WHR) sowie dem im Wasserkonzept hinterlegten Maßnahmenpaket zur Stärkung der ortsnahen Trinkwasserversorgung ist eine Erhöhung des Wasserbezugs von der OVAG aus dem Vogelsberg nicht erforderlich. Im hessischen Ried soll eine eventuell höhere Bezugsmenge durch den Ausbau der Rheinwasseraufbereitung und -infiltration durch den WHR abgedeckt werden.

Forderung 10/3: Wir fordern, dass die Förderleistung des WW Hattersheim in Höhe von 6 Mio. m³/a, die im Rahmen des bestehenden Wasserrechtes liegt, ausgenutzt wird. Siehe darüber hinaus Forderung 15/2.

Antwort: Die Hessenwasser sieht zur Stärkung der ortsnahen Wassergewinnung den Ausbau des Wasserwerks Hattersheim vor (siehe Wasserkonzept Kapitel 5.3, Prognose Wasserversorgungsbilanz). Zurzeit wird die Anlage ertüchtigt. Von Hessenwasser wird zudem konzeptionell geprüft, ob und wie weit das bestehende Wasserrecht ausgenutzt werden kann.

Forderung 10/4: Die Grundwasserförderung im WW Praunheim II ist durch die beschriebenen Maßnahmen soweit wie möglich (vorzugsweise auf die zulässigen 8,285 Mio. m³/a) zu steigern. Die Grundwasserschadensfälle im Oberstrom des WW Praunheim II sollten schnellstmöglich nach bodenschutzrechtlichen Vorgaben saniert werden. Siehe darüber hinaus Forderung 15/2.

Antwort: Bei Hessenwasser wird davon ausgegangen, dass für das Wasserwerk Praunheim II lediglich ein nutzbares Grundwasserdargebot in einer Größenordnung von 3,0 bis maximal 4,0 Mio. m³/a zur Verfügung steht. Zur diesbezüglichen Konkretisierung und zur Abgrenzung des Trinkwassereinzugsgebiets werden zusätzliche Grundwassermessstellen errichtet und gutachterliche Untersuchungen durchgeführt.

Forderung 10/5: Das Festsetzungsverfahren für das Wasserschutzgebiet Praunheim II ist zu beschleunigen. Im Wasserkonzept ist zu beschreiben, welche Schritte die Stadt Frankfurt unternimmt, um diesbezüglich auf Hessenwasser und die Obere Wasserbehörde einzuwirken.

Antwort: Die Durchführung des Verfahrens zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten obliegt gemäß Hessischem Wassergesetz den Oberen Wasserbehörden (hier: Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt). Eine Sicherung des Einzugsgebiets des Wasserwerks Praunheim II als festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet liegt im ureigenen Interesse der Stadt Frankfurt im Hinblick auf eine gesicherte Wasserversorgung und wird daher aktiv unterstützt.

Forderung 10/6: Konkurriert dieses Festsetzungsverfahren mit der Planung des neuen Stadtteils, eines Großwohngebiets rechts und links der Autobahn A5? Angesichts der dramatischen Trinkwassersituation in Frankfurt, müsste eine solche Konkurrenz zugunsten des WSG Praunheim II zur Sicherstellung der Wasserversorgung der Stadt Frankfurt überwunden werden.

Antwort: Siehe Antwort zu Forderung 3/1.

Forderung 10/7: Der BUND fordert, dass alsbald Ertüchtigungsmaßnahmen an der MWA vorgenommen werden, um den zulässigen Durchsatz gewährleisten zu können. Siehe darüber hinaus Forderung 15/2.

Antwort: Siehe Antwort zur Forderung 10/1.

Forderung 10/8: Der BUND fordert, dass die im WW Hinkelstein avisierte Leistung im Wasserkonzept zahlenmäßig ausgewiesen und die Maßnahme zeitnah realisiert wird, so dass die im Regionalen Wasserbedarfsnachweis genannte Fördermenge von 20 Mio. m³/a erreicht wird. Siehe darüber hinaus Forderung 15/2.

Antwort: Die technische Aufbereitungskapazität des Wasserwerks Hinkelstein reicht aus, um bei Volllast das Mengenkontingent im Wasserrecht der Stadtwaldwasserwerke auszuschöpfen. Die Kapazitätsangabe ermöglicht aber keine Rückschlüsse auf monatliche oder jährliche Fördermengen da diese von der Grundwasserneubildung, vom Infiltrations-/Entnahmemanagement und von weiteren zum Wasserwerk gehörenden Anlagenteilen abhängig ist. Siehe hierzu auch Ausführungen zur Kapazität der im Stadtgebiet von Frankfurt am Main betriebenen Wasserwerke in Kapitel 3.3, Wasserwerke der öffentlichen Trinkwasserversorgung“ und in Kapitel 3.3.1, Tagesspitzenwasserbedarf des Wasserkonzepts.

Forderung 10/9: Es passt nicht zu der immer angespannteren Trinkwassersituation in Frankfurt, dass das WW Oberforsthaus außer Betrieb gelassen wird. Die Grundwasserbelastungen in seinem Einzugsgebiet müssen saniert und die technischen Leistungsmerkmale auf einen betriebsfähigen Stand gebracht werden. Siehe darüber hinaus Forderung 15/2.

Antwort: Die Außerbetriebnahme des Wasserwerks Oberforsthaus führt zu keiner nennenswerten Reduzierung der im Stadtwald zu gewinnenden Rohwassermenge. So wird das Grundwasserdargebot im Bereich des Wasserwerks Oberforsthaus durch das Förderregime des Wasserwerks Goldstein weiter genutzt. Siehe hierzu die Ausführungen der Hessenwasser in der 6. Fortschreibung des Regionalen Wasserbedarfsnachweises im Kapitel 2., Rückblickende Bewertung der Versorgungssituation.

Forderung 10/10: In das Wasserkonzept müssen Maßnahmen aufgenommen werden, um neue Grundwasserressourcen innerhalb des Stadtgebiets zu finden und diese zu erschließen. Siehe darüber hinaus Forderung 15/2.

Antwort: Zur Entnahme von Wasser bedarf es entsprechender wasserrechtlicher Genehmigungen, die neben einem Bedarfsnachweis auch den Nachweis eines entsprechenden Dargebots bedürfen. In der Stadt Frankfurt am Main sind ergiebige grundwasserführende Schichten nur im Bereich der Mainterrassen und im Stadtwald vorhanden. Diese werden entsprechend genutzt. Siehe auch Antwort zu Forderung 4/1.

Forderung 11/1: In Anbetracht der Knappheit des Grundwassers, der vielfältigen negativen Einflüsse darauf und der Folgen des Klimawandels sind wir überzeugt, dass die Stadt Frankfurt ein Monitoring-Verfahren implementieren muss, um zu einer zuverlässigen Überwachung der Grundwasserkörper zu kommen. Wir fordern darüber hinaus, ein flächendeckendes Grundwassermodell zu etablieren, um klimatische oder anthropogen bedingte Veränderungen im Grundwassersystem simulieren und prognostizieren zu können. Dies sollte im Wasserkonzept dargestellt werden. Siehe darüber hinaus Forderung 15/2.

Antwort: Die Einführung eines übergeordneten zentralen Grundwassermessstellen-Managements ist eine Maßnahme des Wasserkonzepts (siehe Kapitel 8.1.1, Maßnahmen der Stadt Frankfurt am Main). Ein flächendeckendes Grundwassermodell über das Stadtgebiet ist nicht zielführend, weil es keine zusätzlichen Informationen ergäbe. In den wasserwirtschaftlich genutzten Aquiferbereichen werden bereits Grundwassermodelle für unterschiedliche Fragestellungen eingesetzt.

Forderung 12/1: Das Niederschlagswasser muss möglichst vollständig über Retentionsflächen, –gräben oder Rigolen der Versickerung bzw. Infiltration zugeführt werden, um die Bodenfeuchtigkeit und die Grundwasserneubildung zu unterstützen. Das gilt auch für das Niederschlagswasser von Dachflächen. Diese Form des Wassermanagements dient auch dazu, Hochwasserspitzen zu kappen oder ganz zu verhindern. Siehe darüber hinaus Forderung 15/2.

Antwort: Das Wasserkonzept, dessen grundsätzliche Ziele und auch Bezeichnung im Leitbildprozess Integriertes Wasserressourcen Management Rhein-Main (IWRM) des Landes Hessen definiert wurden, betrachtet ausschließlich die Wasserversorgung; auch wenn es selbstverständlich enge Zusammenhänge zum Umgang mit anderen Themen der Wasserwirtschaft gibt. Siehe auch Antwort zu Forderung 8/6.

Forderung 12/2: Im Wasserkonzept wird „im Idealfall“ auf eine Vermeidung der Versiegelung im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen hingewiesen. Eine solche Forderung darf nicht nur im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen gelten, sondern sollte (und kann) ab sofort bei allen Bauleitplänen zur Anwendung kommen. Damit ist zu gewährleisten, dass bei (Neu-)Baumaßnahmen Voreingriffszustand und Nacheingriffszustand hinsichtlich der Grundwasserneubildung bilanzneutral bleiben.

Antwort: Aus Gründen der Klimaanpassung und des Grundwasserschutzes ist die Forderung sehr gut nachvollziehbar. Diese Thematik ist aber kein Bestandteil des Wasserkonzepts. Siehe auch Antwort zu Forderung 12/1.

Forderung 13/1: Maßnahmen zum Hochwasserschutz und Retentionsflächen für die Versickerung sind für alle Frankfurter Bäche und Lachgräben zu untersuchen und zu ergreifen. Entsprechende Ziele müssen im Wasserkonzept ergänzt werden. Siehe darüber hinaus Forderung 15/2.

Antwort: Siehe Antwort zu Forderung 12/1.

Forderung 14/1: Durchführung gezielter Maßnahmen zur Reduktion der Stickstoffeinträge auf landwirtschaftlichen Flächen.

Antwort: Zum Thema Stickstoffeinträge sind Bund und Land die richtigen Adressaten, da hierzu dort übergeordnete Regelungen zu treffen sind. Dies kann nicht durch einzelne Kommunen erfolgen. Siehe auch Antwort zu Forderung 12/1.

Forderung 14/2: Durchführung von Analysen und Maßnahmen zu landwirtschaftlichen Nutzungsformen, die in Konkurrenz zur Trinkwassergewinnung stehen

Antwort: Dies ist eher eine grundsätzliche wissenschaftliche Aufgabe, die nicht durch das Wasserkonzept der Stadt Frankfurt erbracht werden kann.
Siehe auch Antwort zu Forderung 12/1.

Forderung 14/3: Im Wasserkonzept ist darzustellen, dass die Stadt Frankfurt darauf hinwirkt, dass Hessenwasser landwirtschaftliche Flächen aufkauft und dort eine extensive Grünlandbewirtschaftung etabliert, um das Grundwasser zu schützen. Siehe auch Forderung 15/2.

Antwort: Ein solches Vorgehen ist nicht geplant und wird – zumindest im Frankfurter Stadtgebiet – auch nicht als erforderlich erachtet.

Forderung 14/4: Die Akteure des Wasserkonzepts der Stadt Frankfurt sollen sich bei den für die Landesplanung zuständigen Landesbehörden dafür stark machen, dass „Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz“ in „Vorranggebiete“ hochgestuft werden.

Antwort: Diese wasserwirtschaftlich nachvollziehbare Forderung wurde bereits von vielen Seiten - u.a. auch von den Wasserversorgern - formuliert und ist daher dem Land Hessen sehr gut bekannt.

Forderung 15/1: Diese Themen müssten im Wasserkonzept dringend ergänzt werden.

- Bewässerung mit Betriebswasser in der Land- und Forstwirtschaft
- Bewässerungseffizienz in der Landwirtschaft steigern/Defizitbewässerung
- Grundwasserschonende Landbewirtschaftung
- Wasserverfügbarkeit bei der Waldbrandbekämpfung

Antwort: Die Praxis der Bewässerung in der Landwirtschaft kann durch das Wasserkonzept nicht beeinflusst werden. Bei Bedarf müssten Bund und Land übergeordnete Regelungen treffen. Es wäre diesbezüglich schon hilfreich, wenn wenigstens statistische Daten zu Mengen und deren Verwendung in einer guten Qualität verfügbar wären.

Bei einem Waldbrand dürfte nicht die Verfügbarkeit einer ausreichenden Wassermenge das Problem sein, sondern vielmehr die Bereitstellung am jeweiligen Brandort.

Forderung 15/2: Im Wasserkonzept sind zu den vorgestellten und mit dieser Stellungnahme geforderten Maßnahmen zur Verfügung gestellte Haushaltsmittel nachzuweisen sowie Zeitpläne und Prioritätenlisten aufzustellen, so dass die Realisierung aller Maßnahmen bis spätestens 2030 im Wasserkonzept nachvollziehbar dargestellt wird.

Antwort: Es ist nicht Aufgabe des Wasserkonzeptes, detaillierte Aussagen zu Umsetzungszeiträumen und Finanzierung von einzelnen Maßnahmen oder Projekten zu treffen. Hierfür werden bei Bedarf gesonderte Vorlagen erstellt. Siehe auch Antwort zu Forderung 4/2.